

Finanz- und Steuermanagement
2072/VII

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss öffentlich
Sitzung am: 18.9.2018

Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zum 1.1.2019

Sachverhalt:

Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben (§ 6 Kommunalabgabengesetz NRW) müssen die Straßenreinigungsgebühren für den **Winterdienst** zum 1.1.2019 gesenkt werden, um den Gebührenschuldern die in den vergangenen Jahren aufgrund der anhaltend milden Winter entstandenen gebührenrechtliche Überschüsse wieder zu Gute kommen zu lassen. Dies hat in einem Zeitrahmen von 4 Jahren zu erfolgen.

Bereits zum 1.1.2017 wurde der Gebührentarif aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.12.2016 von 3,10 € auf 1,17 € gesenkt. Basis für die damalige Senkung waren die Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen 2014 und 2015. Nachdem nunmehr auch die Jahresergebnisse für 2016 und 2017 bekannt sind, steht fest, dass eine weitere Senkung erfolgen muss, um den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

Die aktuelle Rückstellung für den Gebührenaussgleich, die dazu dient, den Gebührenschuldern zu viel erhobene Gebühren zu erstatten, beträgt zum 31.12.2017 333.575,76 €. Davon müssen noch 22.085,56 € aus dem Überschuss 2014 bis zum 31.12.2018 abgebaut werden (um 57.650,03 € wurde die Rückstellung bereits aus dem Ergebnis 2017 reduziert). Hier ist davon auszugehen, dass dies aufgrund der Erkenntnisse aus dem Jahresabschluss 2017 durch eine erzielte Unterdeckung in 2018 auf Basis der erhobenen Gebühr i. H. v. 1,17 € gelingt. Auch aus dem Überschuss 2015 (136.204,13 €) wird ein Teil noch aus der Unterdeckung 2018 abgewickelt werden. Der Rest muss dann bis zum 31.12.2019 abgebaut sein. Der Abbau des Überschusses aus 2016 (175.286,07 €) muss dann spätestens bis zum 31.12.2020 gelingen.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung, die Straßenreinigungsgebühr für den Winterdienst ab dem 1.1.2019 zunächst für die Jahre 2019 und 2020 auf 0,00 € abzusenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf das Ergebnis des Haushaltsplanes hat die Senkung der Winterdienstgebühren keine Auswirkungen, da der entsprechende Sonderposten ertragswirksam aufgelöst wird und damit die ausbleibenden Gebühreneinnahmen kompensiert

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel D	Bürgernahe und effiziente Verwaltung und Bürgervertretung
Strategisches Ziel 14	Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein.

Beschlussempfehlung an den Rat:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt folgende 2. Änderung des Gebührentarifs vom 18.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung

2. Änderung vom XX.XX.2018
zum Gebührentarif vom 18.12.2014 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg vom 10.06.1981 über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende 2. Änderung zum Gebührentarif zur Satzung 1981 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

In § 2 des Gebührentarifs werden die Worte „1,17 EURO“ ersetzt durch die Worte „0,00 €“.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1.1.2019 in Kraft

Siegburg, 21.8.2018